



Geschäftszeichen: IV44-34.03.38\_Allgemein

## Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG)

Zur Regelung des Umgangs mit gentechnisch veränderten Petunien erlässt das  
Regierungspräsidium Gießen  
folgende

### Allgemeinverfügung vom 29.05.2017:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz, GenTG) in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, 2066), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 13 des Gesetzes vom 18 Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1666) wird angeordnet:

1. Das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Petunien und damit insbesondere deren Verkauf und Anpflanzung wird untersagt. Bei den gentechnisch veränderten Petunien handelt es sich um untypisch orange bis lachsrot blühende Pflanzen. Eine genaue Bezeichnung der nachweislich veränderten Produktlinien ist im Internet unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/gentechnik/recht-aktuelles> einsehbar. Die jeweils aktuellste Fassung dieser Liste wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Bereits in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Petunien sind zu vernichten. Die Pflanzen müssen so entsorgt werden, dass die Vermehrungsfähigkeit vollständig zerstört wird. Die Vernichtung der gentechnisch veränderten Petunien kann durch Zerkleinerung und anschließende Kompostierung erfolgen. Ebenso ist die Vernichtung durch Herbizidbehandlung, Verbrennen, Dämpfen, Autoklavieren, Einfrieren, Kochen oder Trocknen möglich. Wenn das Pflanzenmaterial durch Kompostieren zerstört wird, kann das Kompostieren auf dem Grundstück des jeweiligen Betriebs stattfinden oder das Material kann an eine Kompostierungsanlage abgegeben werden, nachdem es inaktiviert wurde (z. B. durch Häckseln, Trocknen).
3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen in Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Absatz 4 Satz 4 des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam.

### Gründe

#### I.

Die finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Evira) informierte Ende April 2017 darüber, dass mehrere auffällige, untypisch orange bis lachsfarbene Petunien in Finnland

vom Markt genommen wurden. Bei Untersuchungen wurden in diesen Petunienlinien gentechnische Veränderungen nachgewiesen. In der EU gibt es keine Zulassung für den Anbau oder die Vermarktung von gentechnisch veränderten Petunien. Es wurde festgestellt, dass auch in Deutschland gentechnisch veränderte Petunien auf dem Markt sind. Grundsätzlich stehen alle orangen- bzw. lachsroten Petuniensorten in Verdacht gentechnisch verändert zu sein, da diese Blütenfarbe bisher nicht durch herkömmliche Züchtung erreicht werden konnte. Bislang (Stand 19.05.2017) konnte bei folgenden Produktlinien eine nachweisliche gentechnische Veränderung festgestellt werden:

Pegasus Orange Morn (Produktname beim Züchter: Salmon Ray)  
Pegasus Orange (Produktname beim Züchter: Bingo Mandarin)  
Pegasus Table Orange (Produktname beim Züchter: Bingo Orange)  
Go!Tunia Orange (Produktname beim Züchter: Bingo Orange)  
Viva Orange (Produktname beim Züchter: Salmon Ray)  
Potunia Plus Papaya  
Bonnie Orange  
Bonnie Orange 15  
Famous Electric Orange  
Orange Yellow Zone 225  
GS Hellorange  
Orange Yellow Center 749 (07336)  
Crazytunia Citrus Twist  
Bingo Coral Blast  
Charms Flame 2-140  
Sentunia 2.0 Gsehll Orange Nr. 11-45  
Sentunia 2.0 Rose Coral 315  
Cascadias Red Lips  
Capella Red  
Potunia Plus Red 2016

Eine aktuelle Liste ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/gentechnik/recht-aktuelles> einsehbar. Die Liste in der jeweils aktuellsten Fassung wird Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## II.

Das Regierungspräsidium Gießen ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gentechnikgesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2003 (GVBl. I S. 206) zuständige Behörde für den Erlass von Anordnungen nach dem Gentechnikgesetz.

### **Zu Ziffer 1 und 2**

Die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 beruhen auf § 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 GenTG. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GenTG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das GenTG notwendig sind. Gemäß Abs. 5 hat die Behörde ein Inverkehrbringen zu untersagen, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Ein Inverkehrbringen ist nach § 3 Nr. 6 GenTG die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzen bestimmt sind. Daher ist das Anpflanzen der gentechnisch veränderten Petunien sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich

sowie deren Haltung in Verkaufsräumen oder Gewächshäusern als Inverkehrbringen anzusehen. Auch der Verkauf und die Vermarktung der gentechnisch veränderten Petunien stellt ein Inverkehrbringen dar.

In Deutschland gibt es keine Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen der o.g. Petunien. Auch in Europa gibt es keine Zulassung zum Anbau gemäß Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzungsrichtlinie). Damit stellt das Inverkehrbringen o.g. Petunien einen Verstoß gegen § 14 GenTG dar und ist zu untersagen.

Das unerlaubte Inverkehrbringen (wie z. B. der Verkauf) gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).

Die Anordnung unter Ziffer 2 zur Vernichtung der o.g. Petunien dient dazu, künftige Verstöße gegen das GenTG zu verhüten und ist damit von § 26 Abs. 1 Satz 1 GenTG erfasst. Eine Vernichtung ist auch erforderlich, da nur so weitere Verstöße gegen das GenTG verhindert werden können, denn schon allein der Besitz einer gentechnisch veränderten Petunie außerhalb einer gentechnischen Anlage stellt einen Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG dar, wonach gentechnische Arbeiten nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden dürfen. Unter einer gentechnischen Arbeit versteht man nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 2 b) GenTG auch die Lagerung gentechnisch veränderter Organismen. Wie oben dargelegt stellt darüber hinaus auch das ungenehmigte Lagern gentechnisch veränderter Petunien ein verbotenes Inverkehrbringen dar. Des Weiteren garantiert nur ein Vernichten der gentechnisch veränderten Petunien, dass diese nicht weiter in Verkehr gebracht werden. Ein milderer Mittel als die Beseitigung ist nicht ersichtlich.

### **Zu Ziffer 3**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Die gentechnisch veränderten Petunien befinden sich schon in Vertrieb und Handel, vereinzelt erfolgte schon eine Abgabe an private Käufer. Sinn und Zweck des GenTG ist es u.a., die Allgemeinheit vor den Gefahren unkontrollierter Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen zu schützen. Demgegenüber steht das gewerbliche Interesse an der Vermarktung der Petunien. Zum einen stellen die gentechnisch veränderten Petunien nur einen geringen Teil des Sortimentes von betroffenen Produzenten oder Händlern dar, so dass der durch die Untersagens- und Beseitigungsanordnung entstehende wirtschaftliche Schaden als gering einzustufen ist. Zum anderen besteht die Gefahr, dass bei Abwarten eines gerichtlichen Verfahrens die gentechnisch veränderten Petunien in nicht mehr nachvollziehbarer Art und Weise an private Käufer abgegeben wurden und damit eine Kontrolle über die Verbreitung der o.g. gentechnisch veränderten Petunien nicht mehr möglich ist.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung der unkontrollierten Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

## Hinweise

1. Das unerlaubte Inverkehrbringen (wie z. B. der Verkauf) gentechnisch veränderter Organismen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).
2. Die Liste der gentechnisch veränderten Petunien gibt den jeweiligen Kenntnisstand wieder. Sobald sich der Kenntnisstand ändert, erfolgt eine Anpassung der Liste. Es wird daher empfohlen, die aktuelle Liste (im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/gentechnik/recht-aktuelles> regelmäßig einzusehen.
3. Es wird empfohlen, nur namentlich (Sortenbezeichnung o.ä.) gekennzeichnete Petunien zu kaufen, um sicherzustellen, dass es sich nicht um eine auf der Liste genannte Petunie handelt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Verwaltungsgericht Frankfurt, Verwaltungsgericht Gießen, Verwaltungsgericht Kassel oder Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Fehrenbach

